

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 2 Abs. 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 09.01.2007 (ABI. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.10.2007 (ABI. LOS Nr. 12 vom 30.10.2007, S.12 und ABI. MOL Nr. 7 vom 30.10.2007, S. 8) und aufgrund des Eingliederungsvertrages gem. § 22b BbgGKG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 28.09.2009 / 08.10.2009 / 12.10.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT:
Name, Sitz, Aufgaben**

**§ 1
Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder-Spree.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Städte und Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Städte, Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach Maßgabe der §§ 4, 20 BbgGKG beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandssatzung (Verbandssatzung) und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z.B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

**§ 3
Verbandsgebiet**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes, das Verbandsgebiet, umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder nach § 2.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Zweckverbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der Anlage (Verbandsmitgliederverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist insbesondere:
 1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,
 - a) dass alle inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen betrieben, er- und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und
 - b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch:
 - die Begrenzung der Wasserverluste;
 - den Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;
 - die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
 - die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
 - die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
 - die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser erreicht wird.

2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass

- a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreuung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
 - b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;
 - c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
 - d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbandsmitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 4 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 4 lit. a) übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmezeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.
 - d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des lit. c) in Abzug zu bringen.
 - e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach lit. c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
 - f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
 - g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend lit. b) und c) sind zu übertragen.

- (5) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (6) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über. Satz 1 gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung nur, soweit die Verbandsmitglieder auch diese Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung i.S.d. § 64 Abs. 1 S. 1 BbgWG auf den Zweckverband übertragen haben.
- (8) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Nutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.
- (9) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (10) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (12) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (13) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.

II. ABSCHNITT: Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Verbandsvorstand und
- c. der Verbandsvorsteher.

§ 7

Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen	2 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Madlitz-Wilmersdorf	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme

- (3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstenwalde ein Vetorecht.
- (4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung abweichend von Abs. 2 nur eine Stimme.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 BbgGKG. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw.

Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

- (5) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 BbgGKG nicht übertragen.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
 8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 50.000 EUR Wertumfang übersteigen,
 11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 5.000 EUR übersteigen,
 12. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR übersteigen und die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor den Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 75.000 EUR übersteigen,
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
 14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,

15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 16. die Verfügung über das Verbandsvermögen bei einer Verfügung von mehr als 15.000 EUR,
 17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 15.000 EUR,
 18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 1.000.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Verbandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
 20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und
 21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
 - (4) Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung, in der die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und sowie die Vorschriften über den Verdienstausschlag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes geregelt werden.
 - (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
 - (6) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss.

§ 10

Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden, § 8 Abs. 4, einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von min-

destens 10 v.H. der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (8) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (9) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschnub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.
- (10) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 5 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (12) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechnigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, § 9 Abs. 2 Nr. 4, die Auflösung des Zweckverbandes, § 9 Abs. 2 Nr. 13, und die Änderung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Verbandsaufgabe, § 9 Abs. 2 Nr. 2, sowie die Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder gem. § 19 Abs. 1 BbgGKG zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe müssen einstimmig gefasst werden.

- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Vorstandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbandsmitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden. Für die Abwahl des Vorstandsvorstehers gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 BbgGKG.

§ 13

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Verschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, Mitwirkungs- und Vertretungsverboten, der Entschädigung und der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 20 bis 25, 27 Abs. 2, 30 bis 31 BbgKVerf) entsprechend.

§ 14

Sitz- und Stimmverteilung in dem Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstandsvorsteher,
 - b. dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers und
 - c. drei Vertretern von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsführer gehört/gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Vorstand (§ 14 Abs. 1 lit. c)

und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Vorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Vorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuss einer Kommune, entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussangelegenheiten der Versammlung,
 2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
 3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Vorstandsvorsitzende oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Vorstandsvorsitzenden übertragen worden ist,
 5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR,
 6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
 8. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 15.000 EUR bis 50.000 EUR haben und die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 15.000 EUR bis 75.000 EUR haben,
 9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR Wertumfang,
 10. den Erwerb, der Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR und
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Vorstandsvorsitzenden oder von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.
- (3) Der Vorstand hat die Versammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Versammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

§ 17

Einberufung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstand, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Vorstand von dem bisherigen Vorstand einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch die Versammlung.
- (2) Der Vorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt werden.
- (4) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorstand diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird die Öffentlichkeit analog § 34 Abs. 4 unterrichtet. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (6) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Vereinsmitglieder oder der Vorstand bzw. sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstand mit.
- (7) Über die bevorstehenden Sitzungen des Vorstandes kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (8) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Vorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorstand und einem Vertreter des Vorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Vorstandes, allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechnigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat für den Verbandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Verbandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Verbandsvorstandes durch den Verbandsvorsteher.

§ 19

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Verschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, Mitwirkungs- und Vertretungsverboten, der Entschädigung und der Treuepflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung (§§ 20 bis 25, 27 Abs. 2, 30 bis 31 BbgKVerf) entsprechend.

§ 20

Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer einer Wahlperiode von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

- (3) Der Vorstandsvorsteher beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Vorstand.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Versammlung oder der Vorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Vorstandsvorsteher selbständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Entsprechend § 16 Abs. 7 Satz 3 BbgGKG genügt die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Versammlung bzw. des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung anstelle des zuständigen Verbandesorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung bzw. dem Vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandesorgane über alle wichtigen den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Vorstandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Vorsitzenden der Versammlung für die Versammlung,
 2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen des Zweckverbandes,
 3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrechtlichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
 5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Stundung unter einem Betrag von 15.000 EUR und die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 15.000 EUR,
 8. Die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR Wertumfang,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
 10. Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von bis zu 50.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes, bei Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR bis 1.000.000 EUR auf Vorschlag des Vergabeausschusses.

11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,
 12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
 13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s aus den übrigen Dienstkräften des Zweckverbandes.
- (10) Der Verbandsvorsteher kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Desweiteren kann der Verbandsvorsteher Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung beanstanden und unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber dem Zweckverband herbeiführen.

§ 22 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s wird/werden vom Verbandsvorsteher aus den übrigen Dienstkräften der Zweckverbandes bestimmt.

§ 23 Aufgaben der/des Geschäftsführer/s

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckverbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen und den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstanweisung/en.

§ 24 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus der/m technischen Geschäftsführer/in des Zweckverbandes sowie aus drei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung zusammen, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sowie der kaufmännische Geschäftsführer können an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz im Vergabeausschuss

führt eines der von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder, für dessen Bestimmung die Wahlregelungen der Geschäftsordnung gelten. Der Vergabeausschuss tagt im Rahmen der Vergabevorschriften nichtöffentlich. Für das sonstige Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Der Vergabeausschuss berät die Verbandsorgane über alle Vergaben und Aufträge des Zweckverbandes, soweit es sich dabei um Leistungen nach VOB/VOL und nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er stellt für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher einen Vergabevorschlag auf, soweit diese nach dieser Satzung für die Auftragsvergabe zuständig sind.
- (3) Vergaben unter der Wertgrenze von 50.000 EUR sind Geschäfte der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Verbandsvorstehers. Dieser ist berechtigt, sich zur Ausführung dieser Vergaben im Rahmen der Dienstanweisung des/der Geschäftsführer/s zu bedienen.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden – Eigenbetriebsverordnung (EigV) – vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 26 Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (2) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.
- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung - GemKV.

§ 27 Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 22 EigV), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 24 EigV) und dem Anhang (§ 26 EigV).
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verbandsvorsteher leitet dieser den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Vorstand der Verbandsversammlung zu.

- (3) Der vom Vorstandsvorsteher festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 27 EigV i.V.m. § 106 BbgKVerf mittels einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung ist neben den in § 106 BbgKVerf genannten Punkten eine Buchprüfung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Prüfung obliegt gem. §§ 106 Abs. 2, 105 Abs. 3 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree. Die Verbandsversammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 106 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkenden Bestimmungen des § 29 EigV zu beachten.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandsvorstehers. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben, § 82 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf.
- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 28 Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Prüfenden gem. § 27 Abs. 4. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 40 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKV) vom 14. Juli 2005 (GVBl. II S. 418) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

IV. ABSCHNITT: Deckung des Finanzbedarfs

§ 29 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage (§§ 30 f.) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (wiederum getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser).
- (2) Die Betriebskosten - und die Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Beiträge, Gebühren, Kostenersatz, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen und allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Versorgungsbedingungen sowie sonstigen Regelungen des Zweckverbandes erhoben.

§ 30 Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (wiederum getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser) für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i.S.d. Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner, und für die Abwasserbeseitigung die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d.h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i.S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtage), entscheidend. Für die Abwasserbeseitigung ist zudem eine Differenzierung nach Schmutz- und Niederschlagswasser vorzunehmen.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 31 Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Erhebung und Festsetzung der Investitionskostenumlage gilt § 30 Abs. 2 bis Abs. 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT: Verwaltung

§ 32 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.

§ 33 Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“, veröffentlicht.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Dies wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirkungsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2.

VI. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 35 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandssatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muss bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

- (5) Fallen Städte und Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Stadt oder Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses Verbandsmitglied sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung zu fassen.

§ 36

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.
- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Abwickler bestellen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal (Angestellte und Arbeiter) ist nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.
- (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 genannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

§ 37

Anwendung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wird, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) ergänzend Anwendung.

§ 38

Vollstreckung

Für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen gem. § 13a BbgKAG ist der Zweckverband zuständige Behörde. Die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband als Vollstreckungsbehörde.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 01.01.2010 in Kraft.

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorlage der am _____ 2009 beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortigen öffentlichen Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Reim
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW mit NW = Abwasser einschl. Niederschlagswasser, AW ohne NW = nur Schmutzwasser, d.h. ohne Niederschlagswasser, TW = Trinkwasser)

1.	Gemeinde Berkenbrück	TW/AW mit NW
2.	Gemeinde Briesen (Mark) ohne Ortsteil Biegen	TW/AW mit NW
3.	Stadt Fürstenwalde	TW/AW mit NW
4.	Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau, ohne Gemeindeteil Freienbrink	TW/AW mit NW
5.	Gemeinde Langewahl	TW/AW mit NW
6.	Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf	TW/AW mit NW
7.	Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf	TW/AW mit NW
8.	Gemeinde Rauen	TW/AW mit NW
9.	Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin	TW
10.	Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin	TW/AW mit NW
11.	Gemeinde Steinhöfel	TW/AW mit NW
12.	Gemeinde Treplin	TW/AW mit NW
13.	Stadt Lebus	TW/AW ohne NW
14.	Gemeinde Zeschdorf	TW/AW ohne NW
15.	Gemeinde Fichtenhöhe für den Ortsteil Niederjesar	TW/AW ohne NW